

# RS OGH 1987/11/24 11Os117/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1987

## Norm

StGB §127 Abs2 Z1 D1

## Rechtssatz

Zwischen den Diebsgenossen muß unter anderem während der Tatausführung ein räumliches Naheverhältnis bestehen, wobei es darauf ankommt, ob der Beteiligte de facto einen mitgestaltenden Einfluß auf die Tatausführung besitzt. Bloßes Warten in der Nähe erfüllt nur dann die Qualifikation des § 127 Abs 2 Z 1 StGB, wenn dies nach den konkreten Umständen als "Bereithalten für den Bedarfsfall" anzusehen ist. Aus der örtlichen Nähe des Diebsgenossen muß sich eine konkrete Erleichterung der Tatausführung für den unmittelbaren Täter und damit ein (objektiv) höherer Grad der Gefährlichkeit der Tat ergeben.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 117/87  
Entscheidungstext OGH 24.11.1987 11 Os 117/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0093650

## Dokumentnummer

JJR\_19871124\_OGH0002\_0110OS00117\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)